



Bundesministerium für Inneres
Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0249 Ht

Wien, 2. November 2016

Betreff: Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres

Bezug: Ihr E-Mail vom 4. Oktober 2016,
GZ: BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die mit der vorgesehenen Novelle einhergehende Verwaltungsvereinfachung sowie die Verbesserungen bei der Identitätsfeststellung und der Datenqualität werden ausdrücklich begrüßt. Folgende Verbesserungen im Zusammenspiel von Melderecht und Sozialversicherungsrecht sind jedoch ebenfalls notwendig:

Sozialversicherungsrecht knüpft in verschiedenen Zusammenhängen, insbesondere bei der Selbstversicherung oder der Anspruchsberechtigung für Angehörige, an einen Wohnsitz im Inland an (z. B. § 16 Abs. 1 oder § 123 Abs. 1 Z 1 ASVG). In Zusammenhang mit den geplanten Ergänzungen der § 4a Abs. 3a und § 15 Abs. 2a Meldegesetz ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis der Eindruck entstanden ist, es wäre möglich,

- im Inland einen Wohnsitz begründen, ohne fremdenrechtlich dazu berechtigt zu sein, bzw.
- einen Wohnsitz über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung hinaus bestehen lassen, selbst wenn die fremdenrechtlichen Berechtigungen (Visum etc.) nur einen auf kürzere Zeit befristeten Aufenthalt im Inland zulassen würden.

Da sich die Sozialversicherung auf den Stand des Melderegisters verlassen muss, wäre es vor allem im Hinblick auf Missbräuche bzw. Sozialbetrug wünschenswert, weitere Verbesserungen vorzusehen, die eine größtmögliche Über-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

einstimmung zwischen dem Stand des Melderegisters und den tatsächlichen Gegebenheiten bewirken.

Dazu gehört eine gegenseitige Verständigung von Melde- bzw. Fremdenbehörden und Sozialversicherung über Sachverhalte, die eine Wohnsitzbegründung ausschließen würden. Der Hauptverband hat das gegenüber dem Bundesministerium für Inneres bereits vorgeschlagen, wir erlauben uns auf das beiliegende Schreiben vom 22. August 2016 hinzuweisen. Der darin zitierte Prüfbericht des Rechnungshofes ist in der Reihe Bund 2015/8 veröffentlicht.



Brief an BMI zur
Zusammenarbeit durc

Zu Art. 2 Z 2 - § 3a Abs. 1 Meldegesetz

Es wird angeregt, die normierten Möglichkeiten zur Überprüfung und Feststellung der Identitätsdaten auf die Sozialversicherungsträger auszuweiten und die Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Meldebehörden und Sozialversicherung in § 360 Abs. 6 ASVG an den Entwurf anzupassen, insbesondere, ein rasches Verständigungssystem über Änderungen vorzusehen.

Insbesondere Asylwerber sprechen vermehrt bei den Gebietskrankenkassen vor um eine Änderung ihrer Stammdaten (Name, Geburtsdatum) zu erreichen. Die dabei vorgelegten Dokumente entsprechen nicht immer den bisher ermittelten Daten.

Den Gebietskrankenkassen stehen derzeit lediglich eingeschränkte Informationen durch die für die Grundversorgung zuständigen Stellen zur Verfügung (keine Anmerkungen, keine Bilder). Es ist damit nicht möglich, eine eindeutige Identifikation festzustellen.

Zu Art. 2 Z 3 - § 4a Abs. 3a Meldegesetz

Auch die Sozialversicherungsträger bzw. der Hauptverband sollten ermächtigt werden, den Umstand, dass die Identität eines Meldepflichtigen nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden konnte, in ihren Datenbeständen (Zentralen Partnerverwaltung – ZPV) zu verarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Eingeschrieben

An das
Bundesministerium Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1201
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-Sd/Stf

Wien, 22. August 2016

Betreff: Wohnsitz bei befristeter Einreiseerlaubnis/Aufenthaltsberechtigung;
Auswirkungen auf das Sozialversicherungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Rechnungshof hat das Zusammenspiel der Bestimmungen über Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen und Berechtigungsregeln der Sozialversicherung geprüft.

Das Sozialversicherungsrecht knüpft in verschiedenen Zusammenhängen an den Ort an, an dem sich eine Person befindet (als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt usw.). So setzt die Berechtigung zur Selbstversicherung einen Wohnsitz im Inland voraus (§ 16 Abs. 1 ASVG) und die Mitversicherung von Angehörigen verlangt den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 123 Abs. 1 Z 1 ASVG) usw. Dies gilt auch in europarechtlichen Zusammenhängen (Wohnort, Wohnmitgliedstaat, vgl. Art. 23 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit).

Das Sozialversicherungsrecht definiert jedoch nicht, was die Begriffe Wohnsitz, Aufenthalt usw. bedeuten.

Dementsprechend sind diese Begriffe wie in den jeweiligen Materiengesetzen auszulegen.

Ob ein Wohnsitz usw. im Sinn der Bestimmungen des Melderechts vorliegt, wird die Meldebehörde zu prüfen bzw. festzustellen haben, ebenso, wer berechtigt ist, einen Wohnsitz zu begründen.

Damit ist unseren Informationen nach auch relevant, ob die Betroffenen

- sich überhaupt rechtmäßig im Inland befinden (dürfen) und daher,
- ob gültige Einreise- und Aufenthaltstitel (Visa) vorliegen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger ziehen zur Prüfung, ob ein Wohnsitz usw. vorliegt, das Zentrale Melderegister heran (vgl. § 360 Abs. 6 vorletzter Satz ASVG). Sie sind dazu in weiten Bereichen verpflichtet (vgl. insbesondere § 17 Abs. 2 E-GovG idF der vor wenigen Wochen ergangenen Novelle BGBl. I Nr. 50/2016) und haben sich auf den Stand der jeweiligen Register zu verlassen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in diesem Zusammenhang allgemein Verbesserungen möglich sind. Dies nicht zuletzt, um Missbräuche bzw. Sozialbetrug zu verhindern.

Durch Verletzung von Meldevorschriften kann es, wie die Sozialversicherungsträger in der Praxis bemerken mussten, dazu kommen, dass der Stand des Zentralen Melderegisters nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Dies zeigt sich allerdings in der Praxis manchmal (erst) dann, wenn Handlungen gesetzt werden, die der Registereintragung widersprechen (z. B. Visumsantrag im Ausland von jemandem, der im Inland als Wohnsitzinhaber verzeichnet ist bzw. Beginn einer Krankenbehandlung, Terminvereinbarungen und andere praxisbezogene Handlungen durch Personen, die angeblich ins Ausland verzogen sind bzw. sich aus sonstigen Gründen nicht auf längere Zeit unangemeldet im Inland aufhalten dürften).

Es ist der Eindruck entstanden, dass es möglich ist, im Inland einen *Wohnsitz zu begründen* (oder über die Aufenthaltsbewilligung hinaus bestehen zu lassen), ohne fremdenrechtlich dazu berechtigt zu sein, selbst wenn die fremdenrechtlichen Berechtigungen (Visum etc.) nur einen auf wenige Monate befristeten Aufenthalt im Inland zulassen würden.

Ob es sich dabei nur um (seltene?) Einzelfälle handelt, können wir nicht prüfen, die uns vorliegenden Informationen deuten aber darauf hin, dass es in einer gewissen nicht zu vernachlässigenden Zahl von Fällen vorgekommen ist.

Für die Sozialversicherung, die sich auf den Stand des Melderegisters verlassen muss, können daraus finanzielle Belastungen entstehen (Übernahmeverpflichtung medizinischer Behandlungen trotz Fehlen der Voraussetzungen usw.; Weiterbestehen von kostengünstigem Versicherungsschutz trotz längst erfolgter Ausreise, weil die österreichische Sozialversicherung verpflichtet ist, Inlandsbewohnern auch im Ausland Leistungen zu sichern - § 7b SV-EG bzw. Art. 19 der zit. EU-Verordnung).

In Zusammenhängen, in denen Finanzierungen durch andere Stellen vorliegen (z. B. hinsichtlich Krankenanstalten durch die Länder und Gemeinden) treffen solche Belastungen auch diese Stellen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Wie die Prüfung durch den Rechnungshof zeigt, scheint es zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes und damit für die Begründung von Wohnsitz, Aufenthalt usw. stärker mit den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zu verbinden und Informationsflüsse vorzusehen, um Unklarheiten und Kostenbelastungen zu vermeiden.

In diesem Sinn ersucht der Hauptverband um Ihre Stellungnahme zu folgenden Überlegungen für eine zukünftige Vorgangsweise:


- Es sollte durch die Sozialversicherung eine Information der visaerteilenden Stellen (Konsulate usw.) im Ausland darüber abrufbar gemacht (und von diesen Stellen auch verpflichtend genutzt) werden, ob unabhängig vom (richtigen oder nicht richtigen) Stand des Melderegisters nicht bereits eine Sozialversicherung (Anspruch auf Versicherungsschutz) im Inland besteht (was zu einer Klärung des Sachverhalts sowohl für den Versicherungsschutz als auch für die Einreiseberechtigung führen sollte, eine Art „versicherungsrechtliches Clearing im Vorfeld der Einreise“),
- Es sollten Informationen durch die Fremdenbehörden darüber an die Sozialversicherung gesendet werden, ob bzw. dass jemand nur befristet berechtigt ist, sich im Inland aufzuhalten (und daher keinen Versicherungsschutz aufrecht erhalten kann, der an den Aufenthalt im Inland nach Ablauf der Frist anknüpfen würde).

Für weitere Auskünfte und zur Klärung praktischer Details stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes, die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. für Gesundheit und Frauen, erhalten dieses Schreiben in Kopie mit dem Ersuchen, ebenfalls dazu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Souhrada
elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Hauptverband der oesterreichischen SV-Traeger
	Datum/Zeit-UTC	2016-08-22T15:26:34+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.behoerde.gv.at/el_signatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	